

Geschäftsverzeichnismrn. 4280, 4281 und 4372
Urteil Nr. 135/2008 vom 21. Oktober 2008

URTEIL

In Sachen:

- Klagen auf Nichtigerklärung der Wortfolge « für Kunstfächer im Kunstunterricht » in Artikel 162 §§ 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 « über den allgemeinen Inspektionsdienst, den Dienst für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts, die Büros für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichts und über das Statut der Mitglieder des Personals des allgemeinen Inspektionsdienstes und der pädagogischen Berater », erhoben von Guy Loozen und Marc Guillaume;

- Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 45 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 11 und 162 § 2 des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007, erhoben von Jeanne Abraham und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 7. September 2007 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 10. September 2007 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klagen auf Nichtigerklärung der Wortfolge « für Kunstfächer im Kunstunterricht » in Artikel 162 §§ 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 « über den allgemeinen Inspektionsdienst, den Dienst für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts, die Büros für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichts und über das Statut der Mitglieder des Personals des allgemeinen Inspektionsdienstes und der pädagogischen Berater » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2007): Guy Loozen, wohnhaft in 6900 Marche-en-Famenne, rue Victor Libert 14, und Marc Guillaume, wohnhaft in 4350 Pousset, rue Modeste Rigo 9.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 45 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 11 und 162 § 2 des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007: Jeanne Abraham, wohnhaft in 4670 Mortier, rue Haisse 28, Jacqueline Delville, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue de Wasseige 48, Guy Severs, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Delwart 5, Hervé Springael, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue de la Tenderie 26a, Aubert Verdonck, wohnhaft in 5020 Malonne, rue d'Insevaux 104, und die VoG « Association des Inspecteurs de l'Enseignement organisé par la Communauté française », mit Vereinigungssitz in 4540 Amay, rue François Droogmans 52.

Diese unter den Nummern 4280, 4281 und 4372 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in jeder Rechtssache einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch in jeder Rechtssache einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 2008

- erschienen

. RÄin M. Tabet *loco* RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4280 und 4281,

. RA A. Daout *loco* RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4372,

. RA M. Karolinski *loco* RÄin M. Kestemont-Soumeryn, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen die Artikel 45 Absatz 1 Nrn. 7 und 11 und 162 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 « über den allgemeinen Inspektionsdienst, den Dienst für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts, die Büros für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichts und über das Statut der Mitglieder des Personals des allgemeinen Inspektionsdienstes und der pädagogischen Berater » (nachstehend: das Dekret vom 8. März 2007) gerichtet.

B.1.2. Zur Verbesserung der Qualität und Effizienz des Bildungssystems soll das Dekret vom 8. März 2007 eine Reform der Inspektionsdienste verwirklichen, indem die zuvor bestehenden verschiedenen Gesetzgebungen und Regelungen zu einem einzigen Text zusammengefügt werden und indem die Inspektion für den durch die Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarunterricht einheitlich organisiert wird. Es regelt jedoch weder die Inspektion des Religionsunterrichts, noch die gesamte Inspektion des nichtuniversitären Hochschulunterrichts.

Durch Artikel 3 des Dekrets vom 8. März 2007 wird ein allgemeiner Inspektionsdienst unter der Leitung eines koordinierenden Generalinspektors geschaffen. Dieser netzübergreifende allgemeine Inspektionsdienst ist « in sieben Abteilungen organisiert (eine pro Unterrichtsstufe, einschließlich des Fernunterrichts und der PMS-Zentren) » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/3, S. 8).

Im Dekret werden einerseits die der Inspektion anvertrauten Aufgaben der Evaluation des Unterrichts bestätigt, wobei gleichzeitig andere definiert werden, und wird andererseits den Mitgliedern des Inspektionsdienstes ein neues Statut «im Verhältnis zur Bedeutung ihrer Funktion» verliehen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/1, SS. 7-9).

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen dieses neue Statut der Mitglieder des Inspektionsdienstes.

B.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 4280 übt provisorisch die Funktion als Inspektor für das Erziehungshilfspersonal der Französischen Gemeinschaft aus.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 4281 übt provisorisch die Funktion als Inspektor für den Landwirtschafts- und Gartenbauunterricht in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht der Französischen Gemeinschaft aus.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4372 sind einerseits fünf Personen, die provisorisch die Funktion als Inspektor des Fernunterrichts in der Französischen Gemeinschaft ausüben und andererseits eine VoG, die mit der Verteidigung der Funktion als Unterrichtsinspektor der Französischen Gemeinschaft beauftragt ist.

Ihr Interesse an der Nichtigkeitsklage wird nicht angefochten.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Bedingungen zur Ernennung in der Funktion als Inspektor

B.3.1. Artikel 28 des Dekrets vom 8. März 2007 bestimmt:

«Die Funktionen, die Personalmitglieder ausüben können, sind wie folgt eingestufte Beförderungsfunktionen:

1. Inspektor:

- (1) Inspektor des Vorschulunterrichts;
- (2) Inspektor des Primarunterrichts;
- (3) Inspektor für Moral im Primarunterricht;
- (4) Inspektor für Sonderfächer im Primarunterricht;
- (5) Inspektor für die Zweitsprache im Grundschulunterricht;
- (6) Inspektor für allgemeine Fächer in der Unterstufe des Sekundarunterrichts;
- (7) Inspektor für allgemeine Fächer im Sekundarunterricht der Unterstufe des Weiterbildungsunterrichts;
- (8) Inspektor für Sonderfächer in der Unterstufe des Sekundarunterrichts;
- (9) Inspektor für technische Fächer und Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarunterrichts;
- (10) Inspektor für technische Fächer und Berufspraxis im Sekundarunterricht der Unterstufe des Weiterbildungsunterrichts;
- (11) Inspektor für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts;
- (12) Inspektor für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im Weiterbildungshochschulunterricht;
- (13) Inspektor für Sonderfächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts;
- (14) Inspektor für technische Fächer und Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarunterrichts;
- (15) Inspektor für technische Fächer und Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im Weiterbildungshochschulunterricht;
- (16) Inspektor für Psychologie, Pädagogik und Methodik in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im Weiterbildungshochschulunterricht;
- (17) Inspektor für Moral im Sekundarunterricht;
- (18) Inspektor für Alt Sprachen im Sekundarunterricht;
- (19) Inspektor für Kunstfächer im Kunstunterricht;
- (20) Inspektor des Erziehungshilfspersonals;
- (21) Inspektor des paramedizinischen Personals;
- (22) Inspektor des Fachsbereichs Psycho-Pädagogik;

- (23) Inspektor des sozialen Fachbereichs;
- (24) Inspektor des paramedizinischen Fachbereichs;
- (25) Inspektor des Fernunterrichts für literarische und wissenschaftliche Fächer;
- (26) Inspektor des Fernunterrichts für technische Fächer und Berufspraxis;
- (27) Inspektor des Fernunterrichts für Verwaltungskurse;
- [...] ».

Die in Nr. 1 angeführten Beförderungsfunktionen sind « absolut gleichwertig, ohne hierarchisches Verhältnis untereinander » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/1, S. 14).

B.3.2. In Artikel 45 des Dekrets vom 8. März 2007 sind die Bedingungen, um für die Funktion als Inspektor ernannt zu werden, wie folgt vorgesehen:

« Es kann niemand in einer Beförderungsfunktion als Inspektor im Sinne von Artikel 28 Nr. 1 ernannt werden, wenn er nicht folgende Bedingungen erfüllt:

1. Belgier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein, es sei denn, dass die Regierung eine Abweichung gewährt;
2. einen einwandfreien Leumund haben;
3. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
4. den Milizgesetzen genügt haben;
5. die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Sprachregelung erfüllen;
6. in einer Funktion mit vollständigen Leistungen oder in mehreren Funktionen mit unvollständigen Leistungen, die vollständige Leistungen im Unterricht oder gegebenenfalls in einem durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrum beinhalten, endgültig ernannt oder eingestellt sein;
7. endgültig Inhaber für wenigstens einen halben Auftrag einer der Funktionen sein, die in der Tabelle des Anhangs zu diesem Dekret aufgelistet und gegenüber der zu erteilenden Funktion als Inspektor angegeben sind, und Inhaber des gegebenenfalls gegenüber derselben Funktion angegebenen Befähigungsnachweises sein;
8. ein Dienstalter von mindestens zehn Jahren haben und die Funktion während mindestens sechs Jahren ausgeübt haben;

9. während der fünf vorangegangenen Jahre keine Sanktion oder Disziplinarstrafe erhalten haben;

10. nicht in Anwendung von Artikel 64 oder 73 seiner Funktion entbunden worden sein;

11. im Besitz des Brevets sein, das der zu erteilenden Funktion entspricht ».

Aufgrund von Artikel 215 des Dekrets vom 8. März 2007 ist diese Bestimmung am 1. September 2007 in Kraft getreten.

B.4. Im ersten Teil ihres einzigen Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens abgeleitet ist, vertreten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4372 den Standpunkt, dass Artikel 45 Absatz 1 Nrn. 7 und 11, indem er plötzlich die Bedingungen für die endgültige Ernennung in der Funktion als Inspektor abändere, ihr rechtmäßiges Vertrauen verletze.

Sie sind der Auffassung, dass sie, da sie seit vielen Jahren die Funktion als Inspektor des Fernunterrichts ausübten, rechtmäßig auf die Ernennung in dieser Funktion hätten hoffen können, was aber durch das Erfordernis einer endgültigen Ernennung oder eines Brevets unmöglich oder sehr schwer gemacht werde; sie beantragen daher die Nichtigerklärung von Artikel 45 Absatz 1 Nrn. 7 und 11 des Dekrets vom 8. März 2007.

B.5.1. Artikel 45 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 8. März 2007 schreibt als Bedingung für die Ernennung vor, « endgültig Inhaber für wenigstens einen halben Auftrag einer der Funktionen [zu] sein, die in der Tabelle des Anhangs zu diesem Dekret aufgelistet und gegenüber der zu erteilenden Funktion als Inspektor angegeben sind, und Inhaber des gegebenenfalls gegenüber derselben Funktion angegebenen Befähigungsnachweises [zu] sein ».

Artikel 45 Absatz 1 Nr. 11 desselben Dekrets schreibt vor, « im Besitz des Brevets [zu] sein, das der zu erteilenden Funktion entspricht ».

B.5.2. Angesichts der Tragweite der im Klagegrund enthaltenen Kritik ist die Prüfung dieser beiden angefochtenen Ernennungsbedingungen zu begrenzen, insofern dadurch verlangt wird, dass man endgültig Inhaber der Funktion ist, die im Verhältnis zu der zu erteilenden

Funktion als Inspektor steht (Artikel 45 Absatz 1 Nr. 7) und im Besitz eines Brevets ist (Artikel 45 Absatz 1 Nr. 11), und insofern sie nur auf Inspektoren des Fernunterrichts der Französischen Gemeinschaft Anwendung finden.

B.6. In Bezug auf die Inspektoren des Fernunterrichts bestimmen die Punkte 25, 26 und 27 des Anhangs zum Dekret vom 8. März 2007, der in einer Berichtigung zum *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Dezember 2007 veröffentlicht wurde:

Funktionen als Inspektor des allgemeinen Inspektionsdienstes	Funktionen, die die Personalmitglieder besitzen müssen	Besondere Befähigungsnachweise
25. Inspektor des Fernunterrichts für literarische und wissenschaftliche Fächer	Lehrer für allgemeine Fächer in der Unterstufe oder der Oberstufe des Sekundarunterrichts	Erforderlicher Befähigungsnachweis für die Funktion als Lehrer für allgemeine Fächer in der Unterstufe oder der Oberstufe des Sekundarunterrichts
26. Inspektor des Fernunterrichts für technische Fächer und Berufspraxis	a) Lehrer für technische Fächer in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, Lehrer für Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, Lehrer für technische Fächer und Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarunterrichts; b) beigeordneter Direktor der Unterstufe des Sekundarunterrichts, Werkstattleiter, Provisor oder beigeordneter Direktor, Koordinator eines dualen Unterrichts- und Ausbildungszentrums, Direktor der Unterstufe des Sekundarunterrichts, Werkstattleiter, Studienpräfekt oder Direktor, unter der Voraussetzung, aus einer Funktion im Sinne von Punkt a) hervorgegangen zu sein; c) Lehrer für technische Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, Lehrer für Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, Lehrer für technische Fächer und	a) für industrielle Fachunterrichte: Diplom als Zivilingenieur oder technischer Ingenieur; b) für andere Fachunterrichte: erforderliche Befähigungsnachweise für die Ernennung in Stellen als Inspektor für technische Fächer und Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder als Inspektor für technische Fächer und Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarunterrichts

	Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarunterrichts; d) Werkstattleiter, Provisor oder beigeordneter Direktor, Koordinator eines dualen Unterrichts- und Ausbildungszentrums, Leiter für Werkstattarbeiten, Studienpräfekt oder Direktor, unter der Voraussetzung, aus einer Funktion im Sinne von Punkt a) hervorgegangen zu sein	
27. Inspektor des Fernunterrichts für Verwaltungskurse	a) Lehrer für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, im Vollzeitunterricht oder im Weiterbildungsunterricht; b) Beamter der Regierungsdienste der Stufe 1	a) erforderlicher Befähigungsnachweis für die Funktion als Lehrer für allgemeine Fächer in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, im Vollzeitunterricht oder im Weiterbildungsunterricht

B.7.1. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 45 heißt es in den Vorarbeiten:

« Diese Bestimmung legt die Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen, um in einer der in Artikel 28 Nr. 1 aufgezählten Beförderungsfunktionen als Inspektor ernannt werden zu können.

Bezüglich der Funktion und des erforderlichen Befähigungsnachweises, in deren Besitz der Bewerber um die Ernennung sein muss, wird auf die Tabelle im Anhang zum Dekret verwiesen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/1, S. 15).

B.7.2. Bezüglich dieser neuen Bestimmungen des Statuts hat die Ministerpräsidentin hervorgehoben:

« [...] der Zugang zur Ernennung in einer der Funktionen als Inspektor unterliegt dem Erhalt eines Brevets, das nunmehr für jede dieser Funktionen als Inspektor alle Lehrkräfte erwerben können, die die erforderlichen Bedingungen erfüllen, ungeachtet des Schulnetzes, in dem sie ihre Funktion ausüben.

In Bezug auf die Bedingungen für den Zugang zur Funktion als Inspektor hat man sich im Entwurf für die Philosophie entschieden, dass gewährleistet sein soll, dass die Bewerber tatsächlich über eine konkrete pädagogische Erfahrung auf dem Inspektionsgebiet und über den erforderlichen Befähigungsnachweis für die Ausübung der Inspektionsfunktion verfügen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/3, S. 6).

Durch diese Reform ihres Statuts können die Inspektoren « künftig, sofern sie ein Brevet erlangen, aus gleich welchem Schulnetz stammen » (ebenda, S. 8).

B.7.3. Bezüglich dieses Brevets bestimmt Artikel 50 desselben Dekrets:

« § 1. Die Brevets als Inspektor für die einzelnen Funktionen im Sinne von Artikel 28 Nr. 1 werden am Ende von drei Ausbildungsgängen erteilt, die jeweils durch eine getrennte Prüfung abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der drei Ausbildungsgänge beträgt mindestens 120 Stunden.

Der erste Ausbildungsgang soll bei den Bewerbern Folgendes entwickeln:

1. soziale Kompetenz, insbesondere Personalführung: interne und externe Kommunikation, reden in der Öffentlichkeit, Entscheidungen treffen, Konfliktbewältigung, Verhandlungstechniken, Technik zur Evaluierung des Unterrichtsniveaus einer Schule oder einer Klasse, Anwendung der Beratung, Arbeit im Inspektorenteam, Führung und Motivierung von Gruppen, Beziehungen zu Partnern, die nicht zur Einrichtung gehören;

2. der Erwerb einer Methode zur Evaluierung des eigenen Handelns.

Der zweite Ausbildungsgang soll bei den Bewerbern pädagogische Fertigkeiten entwickeln und betrifft insbesondere die allgemeinen Bildungsziele, ihre Anwendung, die Grundkompetenzen, die transversalen Kompetenzen, differenzierte Pädagogik, Ausbildungs- und Bescheinigungsevaluierung sowie die aktuellen Strömungen der Pädagogik, die Kenntnis der Psychologie des Kindes, insbesondere des Kleinkindes (2 bis 8 Jahre) für die Bewerber als Inspektor für den Vorschulunterricht, des Kindes und des angehenden Jugendlichen (5 bis 14 Jahre) für die Bewerber als Inspektor des Primarunterrichts, und des Jugendlichen sowie des jungen Erwachsenen für die Inspektoren des Sekundarunterrichts (alle Kategorien zusammen), den Sonderunterricht, positive Diskriminierung, Gewaltvorbeugung, Evaluierung einer pädagogischen Sequenz.

[...]

In Abweichung von Absatz 3 soll der zweite Ausbildungsgang für die Brevets als Inspektor für die Funktionen im Sinne von Artikel 28 Nr. 1 Punkte 25, 26 und 27 bei den Bewerbern Kompetenzen entwickeln in der Pädagogik und der Problematik der Fernbildung, pädagogische Fertigkeiten in Verbindung mit der Erwachsenenbildung (Andragogie), mit dem Engineering und der pädagogischen Gestaltung des Fernunterrichts und der Fernbildung, Weisen der pädagogischen Fernbegleitung, der Leitung von fachübergreifenden Projekten und Teams, der Ausbildungs- und Bescheinigungsevaluierung.

Der dritte Ausbildungsgang soll bei den Bewerbern die Fertigkeit entwickeln, mit offenem Buch die Gesetzgebung und Verordnungen zu beherrschen sowie Fertigkeiten der Verwaltungsarbeit zu erwerben.

[...] ».

B.8.1. Vor der Reform durch das Dekret vom 8. März 2007 wurde die Inspektion des Fernunterrichts, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 1965 über den Fernunterricht vorgesehen war, durch den königlichen Erlass vom 15. April 1965 « zur Regelung der Organisation der Inspektion des Fernunterrichts » sowie durch den Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 7. Oktober 1985 « zur Einsetzung der Beförderungskommission für Stellen als Inspektor im Fernunterricht » geregelt.

Die Bedingungen für die Ernennung der Inspektoren des Fernunterrichts waren in Artikel 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 15. April 1965 vorgesehen für literarische und wissenschaftliche Fächer (§ 1), für technische Fächer und die Berufspraxis (§ 2) und für Verwaltungskurse (§ 3):

« § 1. Es kann niemand als Inspektor für den Fernunterricht für die literarischen und die wissenschaftlichen Fächer ernannt werden, wenn er nicht folgende Bedingungen erfüllt:

1. seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen zum Unterrichtspersonal des staatlichen Fernunterrichts gehören und dort als solcher durchschnittlich fünf Stunden pro Woche geleistet haben;

2. im Besitz von mindestens den Diplomen sein, die für die von ihnen zu inspizierenden Lehrer verlangt werden;

3. das Alter von 35 Jahren erreicht haben;

4. tatsächlich seit mindestens zehn Jahren hauptberuflich vollständige Leistungen als Mitglied des Unterrichtspersonals in einer durch den Staat organisierten, subventionierten oder anerkannten Schule erbracht haben;

5. eine gründliche Kenntnis der Sprache besitzen, in der die Fächer unterrichtet werden, auf die sich die Inspektion beziehen soll.

§ 2. Es kann niemand als Inspektor für den Fernunterricht für die technischen Fächer und die Berufspraxis ernannt werden, insofern er nicht folgende Bedingungen erfüllt:

1. seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen zum Unterrichtspersonal des staatlichen Fernunterrichts gehören und dort in dieser Funktion durchschnittlich fünf Stunden pro Woche geleistet haben;

2. im Besitz folgender Befähigungsnachweise sein:

a) für industrielle Fachunterrichte: Diplom als Zivilingenieur oder technischer Ingenieur;

b) für die anderen Fachunterrichte: erforderliche Befähigungsnachweise für die Ernennung in Stellen als Inspektor für technische Fächer;

3. das Alter von 35 Jahren erreicht haben;

4. tatsächlich seit mindestens zehn Jahren hauptberuflich vollständige Leistungen als Mitglied des Unterrichtspersonals in einer durch den Staat organisierten, subventionierten oder anerkannten Schule erbracht haben;

5. eine gründliche Kenntnis der Sprache besitzen, in der die Fächer unterrichtet werden, auf die sich die Inspektion beziehen soll.

§ 3. Es kann niemand als Inspektor für den Fernunterricht für die Verwaltungsfächer ernannt werden, insofern er nicht folgende Bedingungen erfüllt:

1. seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen zum Unterrichtspersonal des staatlichen Fernunterrichts gehören und dort in dieser Funktion durchschnittlich fünf Stunden pro Woche geleistet haben;

2. Staatsbeamter der Stufe eins sein;

3. das Alter von 35 Jahren erreicht haben;

4. eine gründliche Kenntnis der Sprache besitzen, in der die Fächer unterrichtet werden, auf die sich die Inspektion beziehen soll.

§ 4. Für die Anwendung von § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 4 können die Dienste, die das Personalmitglied in einer Verwaltungsstelle erbracht hat, für die er aufgrund seines Statutes sein aktives Gehalt erhält oder andernfalls seinen Anspruch auf den Aufstieg im Gehalt behält, zu höchstens fünf Jahren berücksichtigt werden.

Die sachdienliche berufliche Erfahrung wird der Ausübung einer Funktion zu höchstens vier Jahren gleichgesetzt.

§ 5. Für jede Ernennung in einer Stelle als Inspektor legt eine der durch den königlichen Erlass vom 7. April 1964 eingesetzten Auswahlkommissionen eine Liste von höchstens fünf Bewerbern vor ».

B.8.2. Wenn der föderale Gesetzgeber der Auffassung ist, dass eine politische Änderung notwendig ist, kann er beschließen, dies mit sofortiger Wirkung zu tun, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens übermäßig verletzt wird. Dies ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Rechtsunterworfenen verletzt werden, ohne dass ein zwingender Grund des Gemeinwohls das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.8.3. Die Erfordernisse der endgültigen Ernennung und eines Brevets, die in Artikel 45 Absatz 1 Nrn. 7 und 11 des Dekrets vom 8. März 2007 vorgesehen sind, stellen für die Bewerber um eine Ernennung als Inspektor im Fernunterricht neue Ernennungsbedingungen im Vergleich zu den in der vorherigen Regelung vorgesehenen Bedingungen dar.

B.9. Während das Erfordernis des Erhalts eines Brevets als allgemeine Bedingung für die künftigen Ernennungen als Inspektor gilt, ist diejenige, Inhaber einer endgültigen Funktion im Verhältnis zu der zu erteilenden Funktion als Inspektor zu sein, nicht unmittelbar auf alle Bewerber um eine Ernennung als Inspektor anwendbar.

Artikel 167 des Dekrets vom 8. März 2007 bestimmt nämlich:

« Ein Personalmitglied, das am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets zeitweilig als Inspektor eingesetzt ist und alle in der zu diesem Datum geltenden Regelung vorgesehenen Bedingungen für den Zugang zu der besagten Funktion erfüllt, mit Ausnahme derjenigen des Brevets, wird zu den Prüfungen für den Erhalt des Brevets im Zusammenhang mit entsprechenden Funktion als Inspektor gemäß diesem Dekret zugelassen, sofern es die in Artikel 45 Absatz 1 Nrn. 1 bis 5, 9 und 10 vorgesehenen Bedingungen im Hinblick auf eine endgültige Ernennung oder gegebenenfalls eine zeitweilige Einsetzung in der besagten Funktion als Inspektor erfüllt ».

Artikel 167 des Dekrets vom 8. März 2007 ermöglicht es Personen, die am Vortag des Inkrafttretens des Dekrets alle Bedingungen der an diesem Datum geltenden Regelung erfüllen, mit Ausnahme derjenigen des Brevets, Zugang zur Funktion als Inspektor zu erhalten, ohne die insbesondere im angefochtenen Artikel 45 Absatz 1 Nr. 7 vorgesehene Bedingung zu erfüllen.

Folglich gilt das Erfordernis, Inhaber einer endgültigen Funktion im Verhältnis zu der zu erteilenden Funktion als Inspektor gemäß Artikel 45 Absatz 1 Nr. 7 zu sein, nicht für Bewerber als Inspektor im Fernunterricht, die zeitweilig als Inspektor eingesetzt werden, und die am Vortag des Inkrafttretens die im vorerwähnten königlichen Erlass vom 15. April 1965 vorgesehenen Ernennungsbedingungen erfüllten.

Die Kritik der Kläger, insofern sie sich auf Artikel 45 Absatz 1 Nr. 7 bezieht, ergibt sich folglich aus einem falschen Verständnis dieser Bestimmung.

B.10.1. Das Erfordernis, ein Brevet zu erhalten, stellt hingegen eine neue Anforderung für angehende Inspektoren im Fernunterricht dar und gilt unverzüglich für künftige Ernennungen als Inspektor.

Aus den in B.7.1 und B.7.2 zitierten Vorarbeiten geht diesbezüglich hervor, dass der Erhalt des Brevets das zentrale Element des neuen Statuts der Inspektoren ist; es soll die soziale und pädagogische Kompetenz des Bewerbers belegen, und sein allgemeines Erfordernis ist dadurch gerechtfertigt, dass der Zugang zur Funktion als Inspektor allen Bewerbern offen steht, ungeachtet des Schulnetzes, aus dem sie stammen, und durch die Absicht, somit die Bedingungen für die Ernennung in der Funktion als Inspektor zu vereinheitlichen.

B.10.2. Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist es nicht offensichtlich unvernünftig, ab dem 1. September 2007 die Bedingung des Erhalts eines Brevets für alle Ernennungen als Inspektor, einschließlich derjenigen im Fernunterricht, aufzuerlegen.

Überdies obliegt es der Regierung der Französischen Gemeinschaft, effizient und regelmäßig Ausbildungen und Prüfungen zu organisieren, die es den Bewerbern ermöglichen, kurzfristig das Brevet zu erlangen, das als Voraussetzung für ihre Ernennung gilt.

B.11. Der erste Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4372 ist unbegründet.

In Bezug auf die Übergangsbestimmung zugunsten der Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht

B.12.1. Artikel 162 des Dekrets vom 8. März 2007 ist Bestandteil von Titel IV mit der Überschrift « Übergangs-, Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen » und bestimmt:

« § 1. In einer Funktion als Inspektor für Kunstfächer im Kunstunterricht werden endgültig die Personalmitglieder ernannt, die in gleich welcher Eigenschaft eine unbesetzte Stelle in einer Beförderungsfunktion als Inspektor für Kunstfächer im Kunstunterricht bekleiden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Belgier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein, es sei denn, dass die Regierung eine Abweichung gewährt;
2. einen einwandfreien Leumund haben;
3. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
4. den Milizgesetzen genügt haben;
5. Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Sprachregelung erfüllen;
6. in einer Funktion mit vollständigen Leistungen in dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht endgültig ernannt oder eingestellt sein;
7. ein Dienstalter von mindestens fünfzehn Jahren haben;
8. die Funktion während mindestens zehn Jahren ausgeübt haben;
9. während der fünf vorangegangenen Jahre keine Sanktion oder Disziplinarstrafe erhalten haben.

§ 2. Es wird davon ausgegangen, dass Personalmitglieder im Sinne von § 1, die nicht alle erforderlichen Bedingungen erfüllen, um aufgrund dieser Bestimmung eine endgültige Ernennung erhalten zu können, vorläufig als Inspektor für Kunstfächer im Kunstunterricht ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets eingesetzt sind ».

B.12.2. Artikel 215 desselben Dekrets bestimmt:

« Dieses Dekret tritt am 1. September 2007 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 162 § 1, der an dem Datum, an dem die betreffenden Personalmitglieder die erforderlichen Bedingungen erfüllen, wirksam wird ».

B.13.1. Im einzigen Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, beantragen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4280 und 4281 die Nichtigkeitserklärung der Wortfolge « für Kunstfächer im Kunstunterricht », die zwei Mal in Paragraph 1 und einmal in Paragraph 2 des angefochtenen Artikels 162 enthalten ist.

Sie sind der Auffassung, dass diese Übergangsbestimmung, indem sie ohne vernünftige Begründung den Vorteil einer automatischen endgültigen Ernennung ausschließlich den Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht vorbehalte, die Inspektoren der anderen Fächer in den anderen Unterrichtsarten diskriminiere, obwohl diese sich in der gleichen Verwaltungssituation befänden.

B.13.2. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens abgeleitet ist, vertreten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4372 den Standpunkt, dass die in Artikel 162 vorgesehene Übergangsbestimmung eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht und den Inspektoren im Fernunterricht einführe.

Daher beantragen sie die Nichtigkeitserklärung von Artikel 162 § 2 des Dekrets vom 8. März 2007.

B.14.1. In Bezug auf Artikel 162 § 1 des Dekrets vom 8. März 2007 heißt es in der Begründung:

« Indem diese Bestimmung die endgültige Ernennung der Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht an dem Datum, an dem sie die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, erlaubt, ermöglicht sie es, die besondere Situation dieser Personalmitglieder zu berücksichtigen. Seit vielen Jahren üben diese nämlich ihren Inspektionsauftrag aus, ohne eine solche Ernennung erwarten zu können, da die geltenden Bestimmungen auf diesem Gebiet für sie nie in die Praxis umgesetzt werden konnten.

Die betroffenen Personalmitglieder werden somit uneingeschränkt in die Umsetzung der Reform der Inspektion einbezogen, und ihre statutarische Lage wird stabilisiert » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/1, S. 9).

B.14.2. In Bezug auf die in den Artikeln 157 bis 170 vorgesehenen Übergangsbestimmungen heißt es in den Vorarbeiten:

« Die Umsetzung der neuen Bestimmungen dieses Dekrets erfordert es, verschiedene Übergangsmechanismen vorzusehen, durch die der Übergang von den am Vortag seines Inkrafttretens bestehenden Situationen zur Anwendung der neuen Grundlagenbestimmungen gewährleistet werden kann.

Somit wird die Situation der Personalmitglieder geregelt, die den neuen Bestimmungen des Dekrets unterliegen werden und die am Datum seines Inkrafttretens eine endgültige Ernennung in der von diesen neuen Bestimmungen betroffenen Beförderungsfunktion erhielten oder mit einer Koordinierungsaufgabe der Inspektion beauftragt wurden.

Mit dem Besitz gewisser Brevets oder dem vorherigen Bestehen gewisser Prüfungen sind ferner besondere Bedingungen verbunden.

Es gilt ebenfalls, in Erwartung der konkreten Organisation der vorgesehenen verschiedenen Ausbildungen die konkrete Umsetzung der mit diesem Dekret vorgenommenen Reform zu ermöglichen.

Artikel 162 § 1 soll unter den festgelegten Bedingungen die endgültigen Ernennung der Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht an dem Datum, an dem sie die in dieser Bestimmung aufgezählten Bedingungen erfüllt haben, ermöglichen. So wird die spezifische Situation dieser Personalmitglieder berücksichtigt, für die die Bestimmungen über die Ernennung nie in die Praxis umgesetzt werden konnten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/1, S. 20).

B.14.3. Im Vorentwurf des Dekrets war ursprünglich eine Rückwirkung dieser endgültigen Ernennung zum 1. September 2006 vorgesehen.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkte Folgendes:

« Die um eine Rechtfertigung der Rückwirkung von Artikel 162 gebetene Vertreterin der Ministerpräsidentin antwortete:

‘ Wie im Kommentar zu diesem Artikel sowie in der Begründung dargelegt wurde, ist der Entwurf dieser Bestimmung Ausdruck des Willens, so schnell wie möglich die Verwaltungssituation der Personalmitglieder, die von der Umsetzung der im jetzigen Textentwurf enthaltenen neuen Bestimmungen betroffen sind und die aufgrund ihrer bisher absolut spezifischen Situation nie eine solche Stabilisierung erwarten konnten, zu stabilisieren.

Die geltenden Regeln für die Zusammensetzung von Kommissionen im Rahmen des Verfahrens, das ihnen eine endgültige Ernennung hätten ermöglichen sollte, sind nämlich so beschaffen, dass dieses Verfahren nie angewandt werden konnte (Art. 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1969 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Zusammensetzung der im königlichen Erlass vom 22. März 1969 vorgesehenen Beförderungskommissionen).

Diese Situation ist äußerst nachteilig für Personalmitglieder, die seit vielen Jahren die Funktion als Inspektor ausüben und von denen einige in Kürze in den Ruhestand versetzt werden, ohne bisher diese zahlreichen Jahre des Dienstalters als Inspektor für die Berechnung ihres Pensionsbetrags geltend machen zu können.

Die durch den Entwurf von Artikel 162 vorgesehenen Bedingungen des Dienstalters sind diesbezüglich exemplarisch für die spezifische Lage der Betroffenen ’.

Es obliegt dem Dekretgeber zu beurteilen, ob die Gleichheit nicht besser gewährleistet wäre, wenn die Bestimmung so formuliert würde, dass die Betroffenen an dem Tag, an dem sie die Bedingungen für die endgültige Ernennung erfüllen, ihre Ernennung erhalten würden, selbst wenn dieses Datum vor dem 31. August 2006 liegt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/1, S. 166).

Um diese Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu berücksichtigen, wurde der Text des Entwurfs von Artikel 162 geändert, ebenso wie der Text von Artikel 215 des Dekrets vom 8. März 2007, der nunmehr vorsieht, dass Paragraph 1 dieser Bestimmung an dem Datum wirksam wird, an dem die betroffenen Personalmitglieder die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

B.15.1. Im Bericht zum Dekretentwurf, aus dem das Dekret vom 8. März 2007 entstanden ist, stellte sich die Frage, ob die Regelung zugunsten der Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht auf andere Personen ausgedehnt werden sollte, die die Funktion als Inspektor ausüben und sich in einer ähnlichen Situation befinden:

« [Ein Mitglied] stellt fest, dass Artikel 162 [...] es ermöglichen soll, unter den festgelegten Bedingungen Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht endgültig zu ernennen. Somit wird die spezifische Situation dieser Personalmitglieder, für die die Bestimmungen über die Ernennung nie in die Praxis umgesetzt werden konnten, berücksichtigt.

Es scheint, dass andere Inspektoren in einer ähnlichen Lage sind; es handelt sich um die Inspektoren für technische Fächer und Berufspraxis des Sekundarunterrichts, vier Inspektoren des für Französisch des Primarunterrichts, mehrere Inspektoren für allgemeine Fächer des Sekundarunterrichts und mehrere Inspektoren des Fernunterrichts. Trifft diese Information zu, und welche Lösungen werden diesen Personen angeboten?

Wäre es in diesem Fall nicht angebracht, die Überlegung der Vertreterin der Ministerin, die durch den Staatsrat aufgefordert wurde, sich zu dieser Bestimmung zu äußern, zu Ende zu führen, und spezifisch die Lage aller Personalmitglieder, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, zu berücksichtigen? Schließlich sind die Inspektoren, auf die sich dieser Artikel bezieht, nicht die einzigen, für die seit vielen Jahren die Ernennung nicht möglich war.

Bezüglich des Inkrafttretens dieses Artikels ist ein Unterschied zwischen Paragraph 1, der unter Befolgung der Bemerkung des Staatsrates zurückwirkt ab dem Zeitpunkt, an dem das Personalmitglied die vorgesehenen Bedingungen erfüllte, und Paragraph 2, der am 1. September 2007 in Kraft tritt, festzustellen. Diese Maßnahme wird insbesondere nicht ohne Auswirkungen auf den Haushalt sein. Kann die Ministerin vielleicht alle Maßnahmen in Erinnerung rufen, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets wirksam werden, sie rechtfertigen und die Zahl der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen präzisieren sowie schließlich die Auswirkungen auf den Haushalt abschätzen?

Die Ministerpräsidentin erklärt, dass dieser Vergleich nicht zwischen den Inspektoren des Kunstunterrichtes und den anderen gezogen wird. Die Inspektoren des Kunstunterrichtes befinden in einer besonderen Lage. Sie erinnert daran, dass im Kunstunterricht ein Dienstalter von 10 Jahren verlangt wird. Sie ist der Auffassung, dass diese Parallele nicht gezogen werden muss und dass der angeregte Vorschlag nicht der Philosophie des Textes entspricht, so dass man sich ihm nicht anschließen kann! » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 340/3, SS. 22-23).

B.15.2. Es war im Übrigen ein Abänderungsantrag hinterlegt worden, um den Vorteil dieser Bestimmung auf die anderen Inspektoren auszudehnen.

Bezüglich dieses Abänderungsantrags wurde Folgendes dargelegt:

« Selbstverständlich musste für die im Kunstunterricht tätigen Inspektoren etwas getan werden. Fünfzehn Jahre Dienstalster und zehn Jahre Zugehörigkeit zur Funktion scheinen mir gerecht zu sein. Man muss hingegen bedenken, dass seit geraumer Zeit keine Prüfung für den Erhalt des Brevets mehr durchgeführt worden ist und dass zahlreiche Beamte bisweilen seit langem mit Eifer und Genauigkeit die Funktion als Inspektor zeitweilig ausüben. 2004 hat der Dekretgeber beschlossen, anlässlich der Änderung des Statuts für den Weiterbildungsunterricht die zu diesem Zeitpunkt zeitweilig eingesetzten Inspektoren des Weiterbildungsunterrichts zu regularisieren. Es gibt also einen Präzedenzfall.

Daher bin ich der Meinung, dass es viel gerechter wäre, die Bestimmung auf alle auszudehnen. Man kann natürlich den Vorschlag bezüglich der Inspektoren des Kunstunterrichts aufrechterhalten, aber es sollten alle Inspektoren in den Genuss dieser Bestimmung gelangen » (*C.R.I.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 11, Sitzung vom 27. Februar 2007, S. 23).

Dieser Abänderungsantrag wurde nicht angenommen.

B.16. Es obliegt in der Regel dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob eine Gesetzesänderung mit Übergangsmaßnahmen einhergehen muss, um die rechtmäßigen Erwartungen der betroffenen Personen zu berücksichtigen, und er hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchen Fristen zugunsten dieser Personen von den neuen Bestimmungen abgewichen werden kann.

B.17.1. Der Gesetzgeber darf jedoch, wenn er eine Übergangsbestimmung zugunsten einer Kategorie von Personen einführt, keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied gegenüber einer Kategorie von Personen schaffen, die sich in einer gleichartigen Situation befinden würde.

B.17.2. Auch wenn praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ernennungsverfahren eine abweichende Übergangsregelung für die Inspektoren für Kunstfächer im Kunstunterricht rechtfertigen konnten, ist jedoch festzustellen – was im Übrigen der berufliche Werdegang aller Kläger beweist – dass gleichartige praktische Schwierigkeiten

außerhalb des Kunstunterrichts in Bezug auf Personen bestehen, die vorläufig und bisweilen seit vielen Jahren die Funktion als Inspektor ausüben.

Wie aus der Rechtfertigung des in B.15.2 zitierten Abänderungsantrags hervorgeht und von der Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihren Schriftsätzen nicht in Frage gestellt wird, stellt sich in der Tat heraus, dass zahlreiche Personen, so wie die Kläger, die Funktion als Inspektor ausüben, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, das Brevet im Hinblick auf eine Ernennung zu erlangen.

B.17.3. Folglich führt die angefochtene Bestimmung einen nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zum Nachteil der Personen ein, die zeitweilig die Funktion als Inspektor anderswo als im Kunstunterricht ausüben.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, von der im angefochtenen Artikel 162 vorgesehenen Übergangsregelung Personen auszuschließen, die sich außerhalb des Kunstunterrichts in den gleichen Bedingungen befinden, wie sie in dieser Bestimmung vorgesehen sind, wobei diese insbesondere ein längeres Dienstalder in der Funktion und im Dienst verlangt, als in Artikel 45 des Dekrets vorgesehen ist.

B.18. Der Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4280 und 4281 und der zweite Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4372 sind also begründet.

B.19. Nur die Wortfolge « für Kunstfächer im Kunstunterricht » ist für nichtig zu erklären, da es im Widerspruch zur Zielsetzung von Artikel 162 stehen würde, diese Bestimmung insgesamt für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Wortfolge « für Kunstfächer im Kunstunterricht » in Artikel 162 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 « über den allgemeinen Inspektionsdienst, den Dienst für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichts, die Büros für pädagogische Beratung und Betreuung des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichts und über das Statut der Mitglieder des Personals des allgemeinen Inspektionsdienstes und der pädagogischen Berater » für nichtig;
- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior